

Stenographischer Bericht.

37. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

29. April 1936.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Graf Kottulinsky (306).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Präsidenten über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 125 und 131 - 133 (306).

Verhandlungen: 1.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 125, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936.-

Berichterstatter Dr. G o r b a c h (306).-

Abstimmung (307).

2.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 131, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen.

Berichterstatter K r a i n e r (307 und 309).-

Redner: Dr. Schmid (308).-

Abstimmung (310).

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Minuten.

P r ä s i d e n t : Entschuldigt ist Herr Vizepräsident Graf Kottulinsky.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen:

Zur Begutachtung die Beilagen 125, 131, 132 und 133 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss. Die Tagesordnung für die jetzige begutachtende Sitzung ist folgende: (Verliest die Punkte 1 und 2 der Verhandlungen; siehe Inhaltsverzeichnis.)

Die übrigen Vorlagen 132 und 133 konnten infolge Nichtfertigstellung einiger Verbesserungen noch nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung:

Punkt 1 ist der mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 125, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h .

Berichterstatter Dr. G o r b a c h : Hohes Haus! Wir haben am 4. März 1936 mit Beschluß Nr. 81 einer Reihe von Gemeinden Steiermarks über erfolgten Antrag Bewilligungen zur Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer erteilt. Es ist bekannt, daß bei Anträgen, die einen Zuschlag von mehr als 200 % beinhalten, durch ein Landesgesetz die Zustimmung gegeben werden muss. Der heutige Gesetzentwurf betrifft Anträge auf Zuschlagsbewilligungen für 3 autonome Bezirke und für solche Gemeinden, die seinerzeit im Gesetzesbeschluss vom 4. März noch nicht berücksichtigt werden konnten, weil die Voranschläge der betreffenden Bezirke und Ortsgemeinden der Landesregierung nicht vorgelegen sind. Ich möchte in diesem Zusammenhang bemerken, daß die Stadtgemeinde Murau die Bewilligung für einen Zuschlag in der Höhe von 400 % mit dem heutigen Gesetzentwurf bewilligt erhält, weil diese Stadtgemeinde den sich nach dem ersten Gemeindevoranschlag ergebenden Abgang nicht decken konnte. Der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungsausschuss hat ein zustimmendes Gutachten beschlossen, und ich bitte das hohe Haus, diesem zustimmenden Gut-

achten seine Zustimmung zu geben.

(Der Antrag wird angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zum Punkt 2: mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 131, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen.

Berichterstatter ist Herr Abg. K r a i n e r .

Berichterstatter K r a i n e r : Hohes Haus! Der Beilage Nr. 131 liegt ein Gesetzentwurf zu Grunde, wonach Sammlungen, das öffentliche Sammlungswesen, einer Regelung unterzogen werden soll. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit hat angeregt, das Sammelwesen gesetzlich zu regeln, um den vielen Mißbräuchen, die sich ständig herausgestellt haben und die in der Öffentlichkeit kritisiert worden sind, zu begegnen. Dieser Gesetzentwurf, durch den Sammlungen, bei denen es sich um Wohlfahrtszwecke handelt, in Bahnen gelenkt werden sollen, die möglich und einwandfrei sind, lehnt sich im Wesentlichen an das Gesetz, das bereits der Wiener Gemeindetag beschlossen hat, an. Es werden hier in 12 oder 13 Paragraphen die Sammlungen geregelt. Ich möchte besonders hervorheben, daß die Religionsgemeinschaften und jene Organisationen, die der Katholischen Aktion angehören, eine besondere Berücksichtigung finden, die darin begründet ist, daß das Konkordat Bestimmungen für die Freiheit der finanziellen Gebarungen dieser Organisationen vorsieht.

Es ist im Gesetz auch vorgesehen, daß Sammlungen beispielsweise bei ausserordentlichem Notstand, wenn sie vom Bürgermeister angeordnet werden, nicht unter dieses Gesetz fallen, Sammlungen bei Brandunglück usw., aber auch Sammlungen, die nur in Vereinen, also unter Mitgliedern dieser Vereine vorkommen, fallen ebenfalls nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. Ebenso fallen Sammlungen in Betrieben, wie sie üblich sind, für verunglückte Kameraden, auch nicht unter dieses Gesetz und schliesslich nicht Sammlungen, die im Haus vorkommen können. Alle sonstigen Sammlungen fallen unter das Gesetz, es ist darum anzusehen und es dürfen - das ist vielleicht auch wesentlich - Sammlungen nur in einem bestimmten Zeitraume, alle 2 Monate, im

selben Gebiete erfolgen. Es ist vorgesehen und besteht die Möglichkeit, daß die Landesregierung die Bewilligung für mehrere Verwaltungsbezirke oder auch für das ganze Land erteilen kann, so daß wenn man berücksichtigt, dass der Verwaltungsbezirk und das Land Sammlungsbewilligungen erteilen können, im Monat höchstens eine öffentliche Sammlung stattfinden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde vom Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss beraten und lediglich beschlossen:

Im § 6, Absatz 3, ist in der 3. Zeile, nach dem Worte „handelt“ ein Beistrich und an Stelle der folgenden Worte „und hiedurch“ das Wort „oder“ zu setzen.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss ist von der Erwägung ausgegangen, daß Aufrufe, die in der Presse ab und zu zu finden sind, nicht nur, wenn es sich um Elementarereignisse handelt, sondern auch im Falle, wenn wirklich eine ausserordentliche Notlage vorliegt, möglich sind. Ich möchte im Namen des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses beantragen, dem Gesetze ein zustimmendes Gutachten zu erteilen.

Dr. S c h m i d : Hohes Haus! Es ist sehr zu begrüßen, daß die Verbände und Rechtspersonen der Religionsgenossenschaften von den Formalitäten dieses Gesetzes ausgenommen erscheinen insoferne, als die Sammlungen, die sie für ihre gottesdienstlichen und kulturellen Zwecke veranstalten, der Bewilligung der Behörde nicht bedürfen. Sie sind aber der Anzeigepflicht unterworfen. Im § 3, Absatz 2, heisst es (liest):

„Die nach Absatz 1 von der Bewilligungspflicht befreiten öffentlichen Sammlungen sind, soweit es sich nicht um Sammlungen beim Gottesdienst oder in Gotteshäusern und sonstigen religiösen Kultstätten handelt, der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe des Zweckes, der Form, der Zeit und des Ortes der Sammlungen anzuzeigen.“

Der Anzeigepflicht nicht unterliegen also nur Sammlungen beim Gottesdienst oder in Gotteshäusern oder sonstigen religiösen Kultstätten. Dies erscheint mir ein wenig eng gefaßt. Es können daraus in der Praxis einige Schwierigkeiten entstehen und

ich möchte deshalb beantragen, nach dem Worte „handelt“ einzuschalten „oder soweit sie nicht eine ständige Einrichtung der betreffenden Religionsgenossenschaft sind.“ Ich möchte ein Beispiel bringen: Es ist für die Kirche von entscheidender Bedeutung - für die katholische Kirche spreche ich - daß die Kindergroschen-Aktion sich in der Diözese ungehemmt entfalten kann. Ich glaube über den Zweck des Kindergroschens keinen Vortrag halten zu müssen. Nun wird für diese Kindergroschen-Aktion sozusagen das ganze Jahr hindurch gesammelt, nach den Bedürfnissen der einzelnen Pfarren in verschiedener Form. In Graz gibt es eine ganze Anzahl von Pfarren, welche ihre Sammler monatlich aussenden und zwar wird nicht gerade immer geschaut, ob es ein Katholik ist, an den sie sich wenden. Meist wird es ja ein Katholik sein. Wenn diese monatlichen Sammlungen jeweils angezeigt werden müssten, wäre das eine ziemlich arge Belastung und auf der anderen Seite eine überflüssige Beschwerung der Behörde. Es würden jedesmal wieder mehrere Papierbogen verschrieben werden müssen. Derartige Schwierigkeiten können sich auch bei anderen Religionsgenossenschaften einstellen und bei der katholischen Kirche bei anderen Gelegenheiten auch. Diesen Schwierigkeiten würde vorgebeugt durch Einschaltung dieser Worte: „Soweit sie nicht eine ständige Einrichtung der betreffenden Religionsgenossenschaften sind.“ Der Zweck des Gesetzes wird hiedurch in keiner Weise gefährdet, denn die Religionsgenossenschaften haben ein eigenes und grosses Interesse daran, daß an die Gläubigen nicht übergrosse und ungebührliche Anforderungen gestellt werden und daß den Sammlungen nicht gewissermassen freier Lauf gegeben wird. Darum möchte ich Sie bitten, dem Antrage zuzustimmen, daß, wie schon gesagt, im § 3, Absatz 2, Zeile 3 nach dem Worte „handelt“ eingeschaltet wird „oder soweit sie nicht eine ständige Einrichtung der betreffenden Religionsgenossenschaften sind.“ Der Antrag ist schon oben.

Berichterstatter K r a i n e r (Schlußwort): Ich nehme den Antrag des Abg. Prälaten Dr. Schmid auf. Er lautet (liest):

„Im § 3, Absatz 2, 3. Zeile ist nach dem Worte „handelt“ ein Beistrich zu setzen und dann anzufügen „oder soweit sie nicht eine ständige Einrichtung der betreffenden Religionsgenossenschaften sind.“

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zur Abstimmung. Ich werde die Abstimmung in folgender Weise vornehmen: In erster Linie werde ich über die Paragraphe bis zum § 2, die unbeanständet geblieben sind, die Abstimmung durchführen, dann über § 3 unter vorläufiger Hinweglassung des Zusatzantrages des Herrn Prälaten Dr. Schmid, für den sich der Berichterstatter ausgesprochen hat und schließlich separat über den Zusatzantrag, wie er eingefügt werden soll, abstimmen lassen. Die übrigen Paragraphen sind unbeanständet und gelangen dann unter einem zur Abstimmung.

Ich bitte jene Abgeordneten, die mit dem Wortlaut der §§ 1 und 2, in der Fassung, wie sie hier vorliegen, einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Im § 3 ist der Absatz 1 unbeanständet, ebenso der Absatz 2 und werde ich darüber abstimmen lassen unter vorläufiger Hinweglassung des Zusatzantrages Schmid. (Geschicht.) Angenommen.

Ich bitte nun jene Abgeordneten, die mit dem Zusatzantrag Schmid einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte jene Abgeordneten, die mit dem Wortlaut des § 4 bis einschließlich § 13, Titel und Eingang des Gesetzes, einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand und die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Bevor ich die Sitzung schliesse, möchte ich folgende Mitteilung machen:

Der Volkswirtschaftliche Ausschuss ist zur endgiltigen Beschlußfassung über die Beilage Nr. 129 für 15 Uhr 30 Minuten, also für $\frac{1}{4}$ Uhr nachmittags einberufen. Für 3 Uhr ist der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß einberufen zur Beschlußfassung über die Beilage Nr. 125, die wir soeben beraten haben, und über die Beilage Nr. 131. Dann kommt um 17 Uhr die beschlußfassende Landtagssitzung über die Beilagen Nr. 125, 126, 128, 129 und 130.

Ich bitte, diese Mitteilung zur Kenntnis nehmen zu wollen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 35 Minuten.)